

**A u s z u g**  
**aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 31.07.2023**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 15.03.2023, Az. 36 230/43-01, die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 330 „An der Königsbach“ - Teilbereich a - genehmigt (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- vom 03. November 2017 -BGBL I S. 3634-, in der derzeit geltenden Fassung). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, womit die Flächennutzungsplanänderung wirksam wird. Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 3. Stock, Zimmer 313 (Ansprechpartner: Herr Langenstein, Ruf-Nr. 0261/ 129-3160), von montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nach vorheriger Absprache) eingesehen werden. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadtverwaltung Koblenz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Koblenz, 24.07.2023

Stadtverwaltung Koblenz  
David Langner  
Oberbürgermeister  
[www.bekanntmachungen.koblenz.de](http://www.bekanntmachungen.koblenz.de)



Auszug gefertigt

31.07.2023 *R*